

TERRITORIALE KLEINGARTENORDNUNG

Diese territoriale Kleingartenordnung ist konkreter Bestandteil zur Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10.1991 und der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.08.1996.

In Umsetzung dieser Ordnung gilt:

- 8.1** Saison ist die Zeit vom **01.05. bis 30.09. jeden Jahres**. In dieser Zeit sind folgende Ruhezeiten unbedingt einzuhalten:
- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| täglich | von 20 bis 06 Uhr |
| an Sonnabenden | von 13 bis 15 Uhr |
| an Sonn- und Feiertagen | von 0 bis 24 Uhr |
- Die Festlegungen des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Polizeiverordnung der Stadt Dresden bleiben von diesen Ruhezeiten unberührt.
- 8.2** Die Gartenanlage ist in der Saison zu folgenden Zeiten für den öffentlichen Besucherverkehr zugänglich:
- | | |
|----------------|--------------------------|
| täglich | von 09 bis 20 Uhr |
|----------------|--------------------------|
- Außerhalb dieser Zeiten sind die Tore verschlossen zu halten.
- 8.3** Für Veranstaltungen des Vereins oder private Familienfeiern im Vereinshaus gelten als Endzeiten:
- Werktags 22 Uhr und Sonnabends 0 Uhr**
- Ausnahmen sind durch den Vorstand zu beschließen.
- 8.4** Werden durch den Verein Spielflächen oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder geschaffen oder ausgewiesen, erfolgt deren Benutzung auf eigene Gefahr. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht. Sie sind auch für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden.
- 8.5** Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Nutzung der Parkplätze gestattet. In diesen Fällen ist die Parkplatzordnung einzuhalten. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- 8.6** Das Radfahren ist nur auf dem Hauptweg und Vereinsplatz in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- 8.7** Die Wege an den Gärten sind durch die anliegenden Nutzer ständig sauber zu halten. Für die Pflege von Wegeabschnitten außerhalb des Vereinsgeländes können Arbeitsstunden verrechnet werden.
- 8.8** Jegliche Ablagerungen von Gegenständen/Materialien sind innerhalb u. außerhalb von Wegen und Plätzen des Vereinsgeländes untersagt. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Ausnahmen sind vorher beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.
- 8.9** Die Gemeinschaftsanlagen sind pfleglichst zu behandeln. Entstandene Schäden sind mitteilungs- und vom Verursacher zu beseitigen.
- 8.10** Trinkwasser aus den Entnahmestellen (Wasserhäuschen sowie am Hauptweg) ist sparsam zu verwenden. Eine Bewässerung des Gartens oder Autowaschen aus dieser Entnahmestelle ist verboten.
- 8.11** In jedem Garten ist **mindestens 1/3 der Gesamtfläche** für den **Obst- / Gemüseanbau (Grabeland)** zu nutzen. Obstbäume werden mit 50% des Kronenumfanges bewertet. Die **Rasenfläche** eines Gartens ist auf **maximal 1/3 der Gesamtfläche** zu beschränken. Der Bestand an Koniferen ist nicht weiter auszubauen. Die Höhe gem. Rahmenkleingartenordnung ist exakt einzuhalten. Eine Neuanpflanzung ist weder als Solitärpflanze, noch als Hecke zulässig. Giftige Pflanzen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten. In Kleingärten sind diese nur zulässig, sofern Pflanzen oder Früchte für Außenstehende nicht zu erreichen sind.
- 8.12** Die Wuchshöhen der Hecken sind wie folgt zu beschränken:
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| entlang der Außengrenzen | 2,00m |
| rund um Vereins- und Parkplatz | 2,00m |
| an Wegen | 1,30m |
| zwischen den Gärten | 1,00m |
- 8.13** Jeder Garten ist für die Kompostierung der anfallenden Gartenabfälle selbst verantwortlich. Die zentrale Kompostierung im Verein erfasst ausschließlich die Gartenabfälle, die auf den Gemeinschaftsflächen anfallen.
- 8.14** Abgänge vom Hauptwassernetz in die Gärten sind mit Absperrrichtungen auszustatten. Zwischen Absperrrichtung und erster Zapfstelle ist durch jeden Kleingärtner der Einsatz einer geeichten Wasseruhr zu sichern. Eingriffe in das Hauptwassernetz sind vorher beim Vorstand zu beantragen.
- 8.15** Sofern in den Kleingärten Elektro- und/oder Gasinstallationen/ -anlagen betrieben werden, sind diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig zu prüfen. Aktuelle Prüfprotokolle sind in den Gartenunterlagen des Vorstandes nachzuweisen.
- 8.16** Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewährleisten. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.
- 8.17** Antennenanlagen aller Art bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie dürfen nicht weiter als 1m von der Laube entfernt aufgestellt werden oder über das Dach hinausragen. Die Zustimmung kann durch den Vorstand für den gesamten Verein jederzeit widerrufen werden.
- 8.18** Werden aus Vereinsmitteln Werkzeuge und Geräte angeschafft, können diese an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden an diesen Geräten haftet der jeweilige Nutzer.
- 8.19** Lagerfeuer sowie das Verbrennen von Garten- u.a. Abfällen innerhalb der Kleingärten ist verboten. Es darf nur geeignetes, trockenes Kaminholz in den dafür geeigneten Gartenkaminen verfeuert werden. Bei Nutzung der noch zugelassenen Feuerstellen in Lauben ist eine Geruchsbelästigung auszuschließen.

Diese Ordnung vom 01.06.2002 ist in der geänderten und ergänzten Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2005 für den KGV „Zur Aue“ e.V. verbindlich.